

## Erweiterte 5. Abgrenzungssatzung zur

Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow -Ortsteil Ihlowerhörn-

\*\*\*\*\*  
Die Gemeinde Ihlow erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch -BauGB- MaßnahmenG- i. d. F. der Neube-kanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. IS. 622), der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (GVBl. S. 137) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S.132) folgende Abgrenzungssatzung:

### § 1

Die 5. Abgrenzungssatzung der Gemeinde Ihlow wird entlang der Gemeinestraße "Langjüchweg" im Ortsteil Ihlowerhörn um einen Teilbereich erweitert und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wird, dargestellt.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 2a Nr. 3 BauGB-MaßnG sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

### § 3

Die mit der Verwirklichung von Bauvorhaben verbundenen unvermeidbaren Bodenversiegelungen werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:

1. Für die unbebauten Flächen im Erweiterungsbereich ist für je angefangene 300 qm Grundstücksfläche die Anpflanzung eines standortgerechten heimischen Laubbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm vorgesehen.
2. Die Einfriedungen der Hausgrundstücke sind als lebende Hecke mit standortgerechten Pflanzen vorzunehmen.

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 26.05.1995

*Jansen*  
Bürgermeisterin



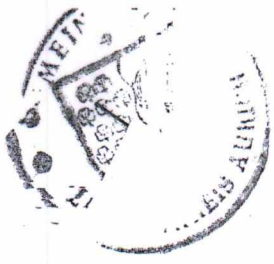
*Stamm*  
Gemeindedirektor

*§ 34 Abs. 5 i. V.m. § 22 Abs. 3 und*  
Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung  
vom 17. JAN. 1996 (Az. 61.70.05-012/5/06/95)  
keine Verletzung von Rechtsvorschriften  
geltend gemacht worden / wenn die ange-  
gebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 17. JAN. 1996  
LANDKREIS AURICH  
DEUTSCHER LANDESDIREKTOR  
im Auftrage

*[Signature]*

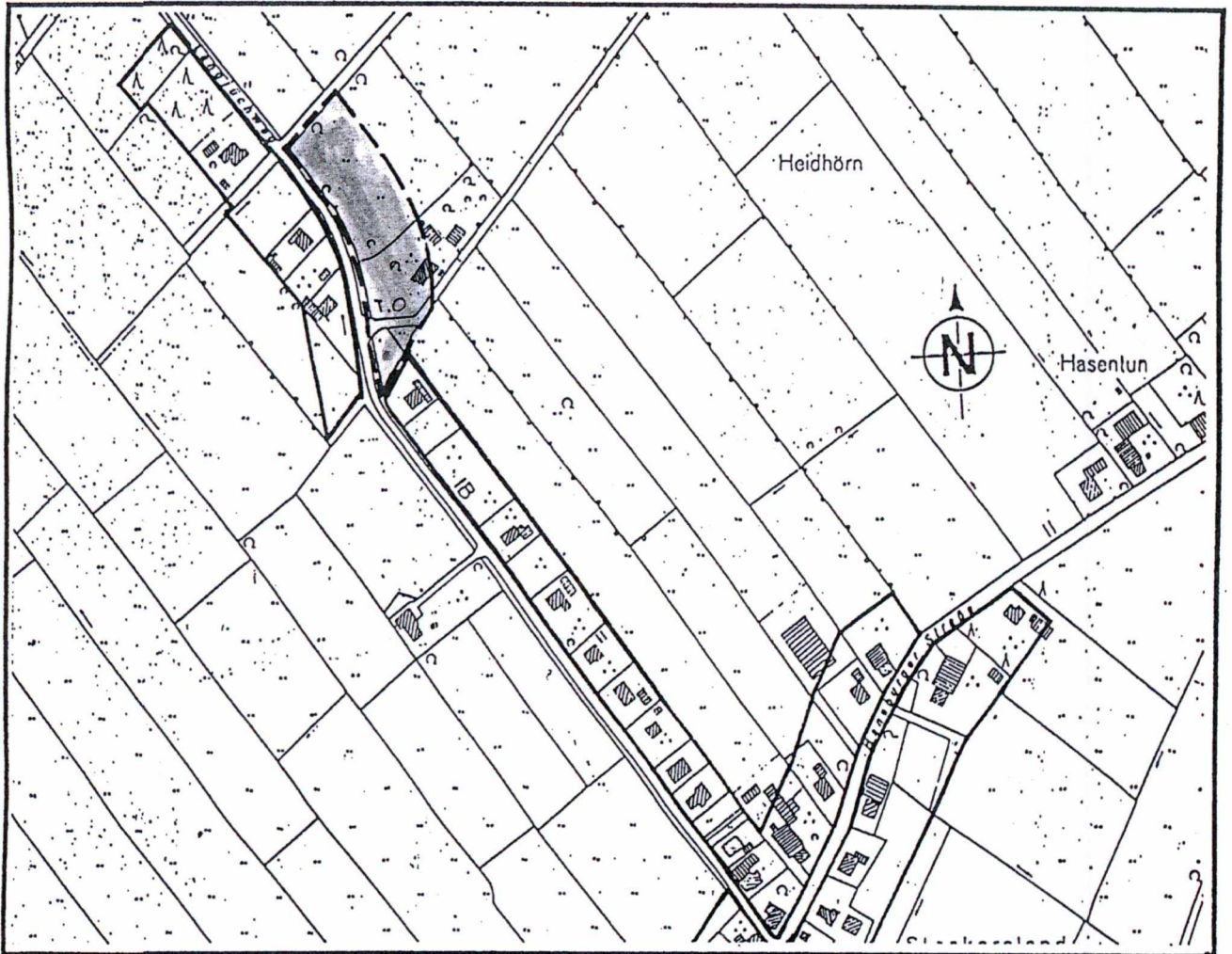




# Gemeinde Ihlow

## 5. erweiterte Abgrenzungssatzung der Gemeinde Ihlow

OT. Ihlowerhörn  
"Langjüchweg"



Aufgestellt:  
Gemeinde Ihlow  
-Bauamt-  
Ihlow, den 26.05.1995

Maßstab 1 : 5 000